



Betreff:

öffentlich

Entschädigungssatzung

Einreicher: FB Recht, Personal und Organisation

Erstellungsdatum 10.11.2017

Eingang 922: 10.11.2017

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.12.2017	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte - Entschädigungssatzung –

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Begründung:

Nach § 24 BbgKVerf haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls. Dieser Anspruch wird für Stadtverordnete in § 30 Abs. 4 BbgKVerf konkretisiert. Danach können sie Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls beanspruchen.

Bei der Bemessung des Ersatzes von Auslagen und Verdienstauffall ist der Grundsatz zu beachten, dass ehrenamtliche Tätigkeit unentgeltlich zu leisten ist. Sie ist außerhalb der eigentlichen Berufstätigkeit auszuüben. Dies stellt ein Charakteristikum der ehrenamtlichen Tätigkeit dar. Allerdings sollen die ehrenamtlich Tätigen durch ihre Mitarbeit keinen finanziellen Nachteil erleiden.

Die BbgKVerf enthält keine Legaldefinition, was unter einer Aufwandschädigung zu verstehen ist. Über die Art und Weise der Erstattung und der Höhe des Verdienstauffalls enthielt § 13 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) Regelungen. Die KomAEV ist durch Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zu Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 aufgehoben worden. Eine Nachfolgeregelung des Landes Brandenburg gibt es nicht. Der Grundsatz in § 2 der alten KomAEV wonach die Aufwandsentschädigung so bemessen sein soll, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind, kann jedoch nach wie vor Berücksichtigung finden.

In der noch geltenden Entschädigungssatzung sind folgende Sachverhalte nicht hinreichend (klar) geregelt:

- Entschädigung von Beiratsmitgliedern bzw. sonstigen ehrenamtlich Tätigen,
- Kinderbetreuungskosten,
- Verdienstauffall.

Die Neuregelungen, insbesondere zur Erstattung der Kinderbetreuungskosten und des Verdienstauffalls, wurden in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Mitarbeitern der Verwaltung und je einem Vertreter der Fraktionen einvernehmlich besprochen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Begründung der Änderungen

Nr. 1 der Synopse

Da die Entschädigungsleistungen hinsichtlich der sonstigen ehrenamtlich Tätigen (z.B. der Beiräte) zukünftig einer eigenen Regelungen zugeführt werden sollen (vgl. § 8 der Neufassung), bedingt dies die Textänderung der Satzung. Zukünftig soll mit der Beschlussfassung über die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten auch ein Beschluss über die Entschädigungstatbestände und –höhe gefasst werden. Im städtischen Haushalt sind die Ansprüche dort abzubilden, wo die Betreuung dieser Beiräte erfolgt. Dies führt zu einer höheren Transparenz und einer besseren Prüfung von Entschädigungsansprüchen.

Nr. 2 der Synopse

Die Aussagen zu Nr. 1 gelten auch hier.

Nr. 3 der Synopse

Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiervon sämtliche Ansprüche abgegolten, mit Ausnahme der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb der Landeshauptstadt Potsdam.

Zunächst wird diese Regelung sprachlich klarer gefasst. Zudem wird diese um die Verdienstauffallentschädigung bei Freiberuflern durch die Formulierung ergänzt.

Nr. 4 der Synopse

Da es jetzt mehrere Pauschalen gibt, muss die Regelung konkreter gefasst werden. Es handelt sich um eine Folgeänderung. Ergänzend wird die Möglichkeit der konkreten oder pauschalen Erstattung von Verdienstauffall bei Selbständigen und Freiberuflern unter Anwendung des § 6 geregelt.

Nr. 5 und 6 der Synopse

Diese Änderung ist Ergebnis des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur DS-Nr.: 17/SVV/0048. Ergebnis der Umsetzung dieses Antrags ist es, dass der Kostenersatz gegen Nachweis erstattet wird. Als Nachweis genügt in der Regel, wenn die Zahlung an eine Betreuungsperson erfolgte und keine andere sorgeberechtigte Person für die Betreuung zur Verfügung stand. Mit der Neufassung ist jetzt eine Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr umfasst. Eine Begrenzung des Erstattungsbetrags enthält die Neufassung nicht mehr. Es können daher die tatsächlich geleisteten Beträge geltend gemacht werden. Begrenzt wird dieser Anspruch dadurch, dass eine Erstattung lediglich für Zeiten der mandatsbedingten Abwesenheit erfolgen kann.

Einer eigenständigen Regelung bedurfte es, da nach der derzeit gültigen Satzung Kinderbetreuungskosten als Aufwandsentschädigung gelten. Sofern eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Aufwendungen und Auslagen abgegolten (§ 2 Abs. 2). Dieser Widerspruch wird durch eine eigenständige Regelung aufgelöst.

Nr. 7 der Synopse

Zunächst wird die Regelung klarer gefasst. Zudem wird klargestellt, dass Selbständige und Freiberufler den Verdienstaufschlag entweder konkret oder pauschal ersetzt verlangen können. Den konkreten Verdienstaufschlag erhält man bei einem konkreten Nachweis. Zur Vermeidung eines erheblichen Aufwands auf Seiten der Antragsteller sowie der Verwaltung kann der Verdienstaufschlag auch pauschal erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die in der Anlage 2 aufgeführten Angaben glaubhaft belegt sind. In der Regel genügt hierzu das Ausfüllen dieser Anlage und der mit der Unterschrift abgegebenen Versicherung der Richtigkeit der getätigten Angaben.

Die Verdienstaufschlagpauschale für selbständig bzw. freiberuflich Tätige wird mit 30,00 € pro Stunde bestimmt und kann nur bis zu 25 Stunden im Monat geltend gemacht werden.

Nr. 8 der Synopse

Da die Angaben der derzeitigen Satzungen zum Teil in der Neufassung des § 6 Abs. 1 und in der Anlage 2 aufgehen, verständigte man sich auf eine erhebliche Kürzung dieses Absatzes.

Nr. 9 der Synopse

Entschädigungsregelungen für die zukünftige Tätigkeit der sonstigen ehrenamtlich Tätigen sollen einer eigenständigen Regelung zugeführt werden. Dies ermöglicht eine mitunter flexiblere Regelung. Eine Entschädigung soll dann nicht mehr über das Budget der Entschädigungssatzung erfolgen, sondern dezentral im Errichtungsbeschluss aus Mitteln des jeweiligen Geschäfts- oder Fachbereichs. So sind in dem Errichtungsbeschluss für zukünftige Beiräte (vgl. § 13 der Hauptsatzung), Regelung zur Entschädigung der aufgenommen ehrenamtlichen Tätigkeit aufzunehmen.

Für bestehende Beiräte bzw. Gremien gelten die Regelungen der Entschädigungssatzung weiterhin.

Anlagen:

Übersicht Finanzielle Auswirkungen

Entschädigungssatzung

Synopse

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Entschädigungssatzung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 11141 Bezeichnung: Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	0	0	0	0	0	0	0
Ertrag neu	0	0	0	0	0	0	0
Aufwand laut Plan	388.000	388.000	388.000	415.000	450.000	450.000	2.479.000
Aufwand neu	388.000	388.000	388.000	415.000	450.000	450.000	2.479.000
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-388.000	-388.000	-388.000	-415.000	-450.000	-450.000	2.479.000
Saldo Ergebnishaushalt neu	-388.000	-388.000	-388.000	-415.000	-450.000	-450.000	2.479.000
Abweichung zum Planansatz							

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Einzahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Entsprechend der geänderten Entschädigungssatzung können Selbständige/Freiberufliche zukünftig einen maximalen pauschalen Verdienstaufschlag in Höhe von 750 €/Monat geltend machen. Mit Stand vom Mai 2017 haben 18 Stadtverordnete ihren beruflichen Status als selbstständig bzw. freiberuflich angegeben. Im Zeitraum zwischen Januar 2012 und Juni 2014 haben monatlich jedoch nur zwischen 7 und 10 Stadtverordnete Verdienstaufschläge geltend gemacht. Ab Juni 2014 wurden auf Grund von Schwierigkeiten bei der Nachweiserführung kaum noch Erstattungen für Verdienstaufschläge ausgezahlt bzw. geltend gemacht. Eine belastbare Prognose, wie viele Stadtverordnete zukünftig von der Verdienstaufschlagpauschale in welcher Höhe Gebrauch machen werden, ist auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht möglich.

Sollten alle beruflich selbstständig bzw. freiberuflich tätigen Stadtverordneten die Verdienstaufschlagpauschale in voller Höhe geltend machen (750 €/Monat), wären monatlich 13.500 € zu erstatten. Zu berücksichtigen ist, dass nicht in jedem Monat alle Gremiensitzungen stattfinden.

Kinderbetreuungskosten können gemäß der geänderten Entschädigungssatzung zukünftig ungedeckt für Kinder im Alter bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden. Dem Büro der Stadtverordnetenversammlung liegen keine Zahlen dazu vor, wie viele Stadtverordnete Kinder im erstattungsfähigen Alter haben. Im Zeitraum zwischen Januar 2012 und Juni 2014 haben monatlich zwischen einer/einem und 4 Stadtverordnete/n die Erstattung von Betreuungskosten beantragt.

Durch die Neuwahlen im Jahr 2019 und die damit verbundenen Unsicherheiten bezüglich der möglichen Veränderungen bei der Anzahl der Stadtverordneten, die Anspruch auf den Ersatz von Verdienstaufschlägen und/oder auf die Erstattung von Kinderbetreuungskosten haben, wurde der Ansatz für die Aufwendungen für die Jahre 2019 ff. erhöht.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

S a t z u n g
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte
- Entschädigungssatzung -

Aufgrund §§ 24, 30 Abs. 4 BbgKVerf hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte, mit Ausnahme der ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses.

§ 2
Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstaufschlags gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstaufschläge, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche, mit Ausnahme der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des städtischen Territoriums, abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Aufwandspauschale nach § 3 und eines Sitzungsgeldes gewährt. Der Verdienstaufschlag von Selbständigen und Freiberuflern wird konkret oder pauschal unter Anwendung des § 6 abgegolten.

§ 3
Monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 195 €.
- (2) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:
 - der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 615 €,
 - die Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 50 €,
 - die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 180 €,
 - die Ausschussvorsitzenden in Höhe von 50 €.
- (3) Können Stadtverordnete mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander beanspruchen, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Stellvertreter von Vorsitzenden gemäß Abs. 2 erhalten 50 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Zeitdauer der Vertretung, wenn die Vertretung ununterbrochen länger als 4 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (5) Ist eine Funktion gemäß Absatz 2 nicht besetzt und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2.
- (6) Wird ein Mandat länger als acht Wochen nicht ausgeübt, so wird für die darüber hinausgehende Zeit der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung um 50 % gekürzt. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht ausgeübt, besteht mit Beginn des vierten Monats kein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

- (7) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie keine volle, sondern eine entsprechend ihrer Anzahl anteilige monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2, 2. Spiegelstrich. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung gemäß Abs. 4 und 5.
- (8) Im Falle eines Mandatswechsels wird die Aufwandsentschädigung jeweils anteilig an die jeweiligen Mandatsträger gezahlt.
- (9) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25 €. Abs. 6 gilt auch für die sachkundigen Einwohner.

§ 3a Kinderbetreuungskosten

Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis erstattet. Nachgewiesen sind diese Kosten in der Regel, wenn die Zahlung an eine Betreuungsperson erfolgte und keine andere sorgeberechtigte Person für die Betreuung zur Verfügung stand.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten

Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

Eiche	560 €
Groß Glienicke	560 €
Fahrland	560 €
Neu Fahrland	420 €
Golm	420 €
Marquardt	420 €
Grube	320 €
Satzkorn	320 €
Uetz-Paaren	320 €

Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 € gewährt.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 13,00 € pro Sitzung.
- (2) Sitzungsgeld wird gezahlt für:
- die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung für deren ehrenamtliche Mitglieder sowie für Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt;
 - die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse für deren Mitglied bzw. Stellvertreter;
 - die Teilnahme an maximal 4 Fraktions- oder Gruppensitzungen im Monat, soweit sie der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dienen. Davon ausgenommen sind Klausurtagungen und Wochenendschulungen.
 - die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte für deren Mitglieder,
 - die Teilnahme von sachkundigen Einwohnern an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind.

Die stellvertretenden Vorsitzenden aller Fachausschüsse erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld, wenn sie bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden eine Sitzung leiten.

Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die im Ratsinformationssystem bearbeiteten Anwesenheitslisten, die spätestens zwei Tage nach Sitzungstermin im Büro der Stadtverordnetenversammlung als Original einzureichen sind. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind verpflichtet, An- und Abwesenheitszeiten in den in den jeweiligen Sitzungen ausgelegten Anwesenheitslisten unverzüglich und in zutreffender Weise einzutragen und die Richtigkeit mit ihrer persönlichen Unterschrift zu bestätigen. Die persönliche Unterschrift der Sitzungsteilnehmer sowie eine Teilnahme an der Sitzung von mindestens 50 % der gesamten Sitzungszeit sind Zahlungsvoraussetzung. Sofern in einer Sitzung Mitglied und Stellvertreter wechseln, wird das Sitzungsgeld nur einmal an denjenigen gezahlt, der überwiegend, jedoch mindestens 50 % der gesamten Sitzungszeit an der Sitzung teilgenommen hat. Lassen sich die Zahlungsvoraussetzungen nicht nachweisen, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes.

§ 6

Verdienstaufall

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Ortsbeiräte, die in einem Anstellungsverhältnis beschäftigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Verdienstaufall in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten erstattet. Selbstständig bzw. freiberuflich Tätige erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaufall erstattet; sie können stattdessen beantragen, dass der mögliche Verdienstaufall pauschal erstattet wird. Der pauschale Verdienstaufall wird erstattet, wenn zumindest die in der Anlage 2 aufgeführten Angaben glaubhaft belegt sind.

Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden anzugeben. Gemäß Anlage 1 dieser Satzung bescheinigt der Arbeitgeber die Berechnung des Verdienstaufalls unter Angabe der Fehlstunden. Eine Verdienstbescheinigung ist der Anlage beizufügen. In begründeten Fällen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.

Die Verdienstaufallpauschale (Absatz 1 Satz 2) für selbstständig bzw. freiberuflich Tätige beträgt 30,00 Euro pro Stunde. Pauschale Erstattung des Verdienstaufalls kann nur bis für bis zu 25 Stunden im Monat verlangt werden.

- (2) Angefangene Stunden werden anteilig berechnet (je 10 Minuten = 1/6 der Kosten).
- (3) Die Gewährung einer Verdienstaufallentschädigung über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung bzw. Tätigkeit vorgesehen.

§ 7

Reisekostenentschädigung

Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung; eintägige Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss. Für die genehmigten Dienstreisen wird Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 8

Sonstige ehrenamtlich Tätige

Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Pauschale auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Dies gilt nicht für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Tätigkeit in einem Gremium aufgenommen haben.

§ 9

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat rückwirkend gezahlt und jeweils bis spätestens 5. des darauf folgenden Monats zur Zahlung angewiesen. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. § 3 Abs. 8 bleibt unberührt. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

- (2) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils für einen Monat rückwirkend.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist jeweils quartalsweise, bis zum Ende des darauf folgenden Monats, beim Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich geltend zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ... in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlagen/Formulare

Anlage 2

Antragsteller/in

Name, Vorname Selbstständige/r, Firma	Datum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Telefon
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN)	BIC

Büro der Stadtverordnetenversammlung
der Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam



Antrag auf Ersatz von Verdienstaussfall gemäß § 6 der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Monat _____ 20__

1. Der/Die Antragsteller/in

Name, Vorname	Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
Geburtsdatum		
versichert, selbstständig oder freiberuflich als		
Dienst-/Berufsbezeichnung		

tätig zu sein.

2. Meine üblichen Büro-/Geschäftszeiten (Mo.- Fr.) liegen zwischen _____ und _____ Uhr.

3. Eine Vertretung war während der angezeigten Zeiten nicht möglich.

4. Ich beantrage deshalb den Ersatz von Verdienstaussfall:

- gegen Nachweis und in der nachgewiesenen Höhe
 pauschal nach Verdienstaussfallpauschale (30,00 Euro/Std., max. 25 Std./Monat)

für folgende Sitzungen:

am (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	davon Fahrzeit	Bezeichnung der Sitzung

Fortsetzung siehe Seite 2

Es wird die Erstattung der fortgewährten Leistungen/des Verdienstaussfalls für die Zeit des Arbeitsaufalls beantragt:

Anzahl der Ausfallstunden _____ Std. x _____ EUR (Stundenlohn/Pauschale)
= _____ EUR

Der/Die Antragsteller/in versichert glaubhaft die oben gemachten Angaben
sowie die Teilnahme an den o. g. Sitzungen in ehrenamtlicher Tätigkeit.

Datum / Unterschrift Antragsteller/in / Firmenstempel

Folgende **Anlagen** sind beigelegt:

- Nachweis des Verdienstaussfalls
 Erklärung des Steuerberaters (nur wenn gegen Nachweis)

Anlage - Synopse

	Text Entschädigungssatzung vom 07.10.2009	Textliche Änderungen – neue Fassung
Nr. 1	<p>Überschrift</p> <p>„<i>Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger der Landeshauptstadt Potsdam - Entschädigungssatzung –</i>„</p>	<p>Überschrift</p> <p>„<i>Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte - Entschädigungssatzung –</i>„</p>
Nr. 2	<p>§ 1 Absatz 2</p> <p>„<i>Sonstige mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger sind die ehrenamtlich Tätigen im Sinne des § 24 BbgKVerf (z. B. Mitglieder sonstiger Beiräte im Sinne des § 19 BbgKVerf).</i>“</p>	<p>§ 1 Absatz 2</p> <p>§ 1 Abs. 2 wird gestrichen.</p>
Nr. 3	<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>„<i>Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des städtischen Territoriums, umfasst.</i>“</p>	<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>„<i>Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche, mit Ausnahme der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des städtischen Territoriums, abgegolten.</i>“</p>
Nr. 4	<p>§ 2 Abs. 3</p> <p>„<i>Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Aufwandspauschale und eines Sitzungsgeldes gewährt.</i>“</p>	<p>§ 2 Abs. 3</p> <p>„<i>Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Aufwandspauschale nach § 3 und eines Sitzungsgeldes gewährt. Der Verdienstausfall von Selbständigen und Freiberuflern wird konkret oder pauschal unter Anwendung des § 6 abgegolten.</i>“</p>

Nr. 5	§ 3 Abs. 10 <i>„Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 10 € je Stunde erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erstattung wird begrenzt auf monatlich 30 Stunden; in begründeten Härtefällen sind Ausnahmen möglich. (Anlage B)“</i>	§ 3 Abs.10 Wird gestrichen und in einem eigenen § 3a neu gefasst.
Nr. 6		§ 3a <i>„Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis erstattet. Nachgewiesen sind diese Kosten in der Regel, wenn die Zahlung an eine Betreuungsperson erfolgte und keine andere sorgeberechtigte Person für die Betreuung zur Verfügung stand.“</i>
Nr. 7	§ 6 Abs. 1 <i>„Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie sonstigen mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgern, die in einem Anstellungsverhältnis beschäftigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Verdienstaussfall in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten erstattet. Bei selbstständig bzw. freiberuflich Tätigen wird der infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandene Verdienstaussfall auf Antrag und gegen Glaubhaftmachung erstattet.</i> <i>Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden anzugeben. Gemäß Anlage V dieser Satzung bescheinigt der Arbeitgeber die Berechnung des Verdienstauss-</i>	§ 6 Abs. 1 <i>„Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Ortsbeiräte, die in einem Anstellungsverhältnis beschäftigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Verdienstaussfall in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten erstattet. Selbstständig bzw. freiberuflich Tätige erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaussfall erstattet; sie können stattdessen beantragen, dass der mögliche Verdienstaussfall pauschal erstattet wird. Der pauschale Verdienstaussfall wird erstattet, wenn zumindest die in der Anlage 2 aufgeführten Angaben glaubhaft belegt sind.</i> <i>Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden anzugeben. Gemäß Anlage 1 dieser Satzung bescheinigt der Arbeitgeber die Berechnung des Verdienstaussfalls unter Angabe der Fehl-</i>

	<p><i>falls unter Angabe der Fehlstunden. Eine Verdienstbescheinigung ist der Anlage beizufügen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.“</i></p>	<p><i>stunden. Eine Verdienstbescheinigung ist der Anlage beizufügen. In begründeten Fällen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.</i></p> <p><i>Die Verdienstaussfallpauschale (Absatz 1 Satz 2) für selbständig bzw. freiberuflich Tätige beträgt 30,00 Euro pro Stunde. Pauschale Erstattung des Verdienstaussfalls kann nur bis für bis zu 25 Stunden im Monat verlangt werden.“</i></p>
Nr. 8	<p>§ 6 Abs.2</p> <p><i>„Bei selbständig bzw. freiberuflich Tätigen wird der infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandene Verdienstaussfall auf Antrag und gegen Glaubhaftmachung erstattet. Der Höchstbetrag für den zu erstattenden Verdienstaussfall ist auf 30 Euro pro Stunde begrenzt. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet (je 10 Minuten = 1/6 der Kosten). Der Verdienstaussfall ist auf monatlich 25 Stunden und arbeitstäglich 8 Stunden begrenzt.</i></p> <p><i>Selbstständige bzw. freiberuflich Tätige haben den Grund und die Höhe des Verdienstaussfalls glaubhaft zu machen.</i></p> <p><i>Für selbstständige und freiberuflich Tätige gilt als Arbeitszeit:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- die Zeit von 8:00 bis 19:00 Uhr für Wochentage Montag bis Freitag- die Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr an Samstagen <p><i>Ein Verdienstaussfall, der nach 19:00 Uhr entstanden ist, wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.“</i></p>	<p>§ 6 Abs. 2</p> <p><i>„Angefangene Stunden werden anteilig berechnet (je 10 Minuten = 1/6 der Kosten).“</i></p>
Nr. 9	<p>§ 8</p> <p><i>„(1) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Erstattung ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Für die Erstattung</i></p>	<p>§ 8</p> <p><i>„Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Pauschale auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses der Stadtverordnetenver-</i></p>

	<p><i>des Verdienstausfalls gelten die Regelungen des § 6 entsprechend.</i></p> <p><i>(2) Die Auslagen werden gegen Nachweis erstattet“.</i></p>	<p><i>sammlung. Dies gilt nicht für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Tätigkeit in einem Gremium aufgenommen haben.“</i></p>
Nr. 10	<p>§ 10 Abs. 2</p> <p><i>„Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05.12.2001, zuletzt geändert am 31.01.2007 außer Kraft.“</i></p>	<p>§ 10 Abs. 2</p> <p>Wird ersatzlos gestrichen.</p>

- (7) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie keine volle, sondern eine entsprechend ihrer Anzahl anteilige monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2, 2. Spiegelstrich. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung gemäß Abs. 4 und 5.
- (8) Im Falle eines Mandatswechsels wird die Aufwandsentschädigung jeweils anteilig an die jeweiligen Mandatsträger gezahlt.
- (9) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25 €. Abs. 6 gilt auch für die sachkundigen Einwohner.

§ 3a Kinderbetreuungskosten

Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis erstattet. Nachgewiesen sind diese Kosten in der Regel, wenn die Anlage B unterschrieben eingereicht wurde.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten

Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

Eiche	560 €
Groß Glienicke	560 €
Fahrland	560 €
Neu Fahrland	420 €
Golm	420 €
Marquardt	420 €
Grube	320 €
Satzkorn	320 €
Uetz-Paaren	320 €

Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 € gewährt.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 13,00 € pro Sitzung.

- (2) Sitzungsgeld wird gezahlt für:

- die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung für deren ehrenamtliche Mitglieder sowie für Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt;
- die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse für deren Mitglied bzw. Stellvertreter;
- die Teilnahme an maximal 4 Fraktions- oder Gruppensitzungen im Monat, soweit sie der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dienen. Davon ausgenommen sind Klausurtagungen und Wochenendschulungen.
- die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte für deren Mitglieder,
- die Teilnahme von sachkundigen Einwohnern an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind.

Die stellvertretenden Vorsitzenden aller Fachausschüsse erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld, wenn sie bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden eine Sitzung leiten.

S a t z u n g
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte
- Entschädigungssatzung -

Aufgrund §§ 24, 30 Abs. 4 BbgKVerf hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 31.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte, mit Ausnahme der ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses.

§ 2
Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstaufschlags gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstaufschläge, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche, mit Ausnahme der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des städtischen Territoriums, abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Aufwandspauschale nach § 3 und eines Sitzungsgeldes gewährt. Der Verdienstaufschlag von Selbständigen und Freiberuflern wird konkret oder pauschal unter Anwendung des § 6 abgegolten.

§ 3
Monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 195 €.
- (2) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:
 - der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 615 €,
 - die Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 50 €,
 - die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 180 €,
 - die Ausschussvorsitzenden in Höhe von 50 €.
- (3) Können Stadtverordnete mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander beanspruchen, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Stellvertreter von Vorsitzenden gemäß Abs. 2 erhalten 50 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Zeitdauer der Vertretung, wenn die Vertretung ununterbrochen länger als 4 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (5) Ist eine Funktion gemäß Absatz 2 nicht besetzt und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2.
- (6) Wird ein Mandat länger als acht Wochen nicht ausgeübt, so wird für die darüber hinausgehende Zeit der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung um 50 % gekürzt. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht ausgeübt, besteht mit Beginn des vierten Monats kein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

- (7) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie keine volle, sondern eine entsprechend ihrer Anzahl anteilige monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2, 2. Spiegelstrich. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung gemäß Abs. 4 und 5.
- (8) Im Falle eines Mandatswechsels wird die Aufwandsentschädigung jeweils anteilig an die jeweiligen Mandatsträger gezahlt.
- (9) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25 €. Abs. 6 gilt auch für die sachkundigen Einwohner.

§ 3a Kinderbetreuungskosten

Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis erstattet. Nachgewiesen sind diese Kosten in der Regel, wenn die Anlage B unterschrieben eingereicht wurde.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten

Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

Eiche	560 €
Groß Glienicke	560 €
Fahrland	560 €
Neu Fahrland	420 €
Golm	420 €
Marquardt	420 €
Grube	320 €
Satzkorn	320 €
Uetz-Paaren	320 €

Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 € gewährt.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 13,00 € pro Sitzung.
- (2) Sitzungsgeld wird gezahlt für:
- die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung für deren ehrenamtliche Mitglieder sowie für Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt;
 - die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse für deren Mitglied bzw. Stellvertreter;
 - die Teilnahme an maximal 4 Fraktions- oder Gruppensitzungen im Monat, soweit sie der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dienen. Davon ausgenommen sind Klausurtagungen und Wochenendschulungen.
 - die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte für deren Mitglieder,
 - die Teilnahme von sachkundigen Einwohnern an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind.

Die stellvertretenden Vorsitzenden aller Fachausschüsse erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld, wenn sie bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden eine Sitzung leiten.

Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die im Ratsinformationssystem bearbeiteten Anwesenheitslisten, die spätestens zwei Tage nach Sitzungstermin im Büro der Stadtverordnetenversammlung als Original einzureichen sind. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind verpflichtet, An- und Abwesenheitszeiten in den in den jeweiligen Sitzungen ausgelegten Anwesenheitslisten unverzüglich und in zutreffender Weise einzutragen und die Richtigkeit mit ihrer persönlichen Unterschrift zu bestätigen. Die persönliche Unterschrift der Sitzungsteilnehmer sowie eine Teilnahme an der Sitzung von mindestens 50 % der gesamten Sitzungszeit sind Zahlungsvoraussetzung. Sofern in einer Sitzung Mitglied und Stellvertreter wechseln, wird das Sitzungsgeld nur einmal an denjenigen gezahlt, der überwiegend, jedoch mindestens 50 % der gesamten Sitzungszeit an der Sitzung teilgenommen hat. Lassen sich die Zahlungsvoraussetzungen nicht nachweisen, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes.

§ 6 Verdienstausschlag

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Ortsbeiräte, die in einem Anstellungsverhältnis beschäftigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Verdienstausschlag in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten erstattet. Selbstständig bzw. freiberuflich Tätige erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausschlag erstattet; sie können stattdessen beantragen, dass der mögliche Verdienstausschlag pauschal erstattet wird. Der pauschale Verdienstausschlag wird erstattet, wenn zumindest die in der Anlage 2 aufgeführten Angaben glaubhaft belegt sind.

Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden anzugeben. Gemäß Anlage 1 dieser Satzung bescheinigt der Arbeitgeber die Berechnung des Verdienstausschlages unter Angabe der Fehlstunden. Eine Verdienstbescheinigung ist der Anlage beizufügen. In begründeten Fällen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.

Die Verdienstausschlagpauschale (Absatz 1 Satz 2) für selbstständig bzw. freiberuflich Tätige beträgt 30,00 Euro pro Stunde. Pauschale Erstattung des Verdienstausschlages kann nur bis für bis zu 25 Stunden im Monat verlangt werden.

- (2) Angefangene Stunden werden anteilig berechnet (je 10 Minuten = 1/6 der Kosten).
- (3) Die Gewährung einer Verdienstausschlagentschädigung über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung bzw. Tätigkeit vorgesehen.

§ 7 Reisekostenentschädigung

Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung; eintägige Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss. Für die genehmigten Dienstreisen wird Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 8 Sonstige ehrenamtlich Tätige

Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Pauschale auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Dies gilt nicht für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Tätigkeit in einem Gremium aufgenommen haben.

§ 9 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat rückwirkend gezahlt und jeweils bis spätestens 5. des darauf folgenden Monats zur Zahlung angewiesen. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. § 3 Abs. 8 bleibt unberührt. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils für einen Monat rückwirkend.

- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist jeweils quartalsweise, bis zum Ende des darauf folgenden Monats, beim Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich geltend zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlagen/Formulare

Antragsteller/in

Name, Vorname	Datum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Telefon
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN)	BIC

Büro der Stadtverordnetenversammlung
der Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam



Antrag auf Erstattung von Kinderbetreuungskosten gem. § 3a der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Monat _____ 20__

Name, Vorname des/der zu betreuenden Kinde(s)/r	Geburtsdatum
Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
Betreuungskosten gemäß Betreuungsnachweis (Rechnung Betreuungsperson)	in Höhe von _____ EUR.

am (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	davon Fahrzeit	Bezeichnung der Sitzung

Fortsetzung siehe Seite 2

Es wird die Erstattung der Betreuungskosten beantragt:	
Anzahl der Betreuungsstunden _____ Std.	x _____ EUR (Stundenlohn)
= _____ EUR	

Der/Die Antragsteller/in versichert: Die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haushalt lebenden Familienangehörigen war während dieser Zeit nicht möglich.

Datum / Unterschrift Antragsteller/in

Folgende **Anlage** ist beigefügt:

Betreuungsnachweis (Rechnung Betreuungsperson)

Antragsteller/in

Name, Vorname Selbstständige/r, Firma	Datum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Telefon
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN)	BIC

Büro der Stadtverordnetenversammlung
der Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam



Antrag auf Ersatz von Verdienstaussfall gemäß § 6 der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Monat _____ 20__

1. Der/Die Antragsteller/in

Name, Vorname	Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
Geburtsdatum		
versichert, selbstständig oder freiberuflich als		
Dienst-/Berufsbezeichnung		

tätig zu sein.

2. Meine üblichen Büro-/Geschäftszeiten (Mo.- Fr.) liegen zwischen _____ und _____ Uhr.

3. Eine Vertretung war während der angezeigten Zeiten nicht möglich.

4. Ich beantrage deshalb den Ersatz von Verdienstaussfall:

- gegen Nachweis und in der nachgewiesenen Höhe
 pauschal nach Verdienstaussfallpauschale (30,00 Euro/Std., max. 25 Std./Monat)

für folgende Sitzungen:

am (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	davon Fahrzeit	Bezeichnung der Sitzung

Fortsetzung siehe Seite 2

Es wird die Erstattung der fortgewährten Leistungen/des Verdienstaussfalls für die Zeit des Arbeitsaufalls beantragt:

Anzahl der Ausfallstunden _____ Std. x _____ EUR (Stundenlohn/Pauschale)
= _____ EUR

Der/Die Antragsteller/in versichert glaubhaft die oben gemachten Angaben
sowie die Teilnahme an den o. g. Sitzungen in ehrenamtlicher Tätigkeit.

Datum / Unterschrift Antragsteller/in / Firmenstempel

Folgende **Anlagen** sind beigelegt:

- Nachweis des Verdienstaussfalls
 Erklärung des Steuerberaters (nur wenn gegen Nachweis)

